



Brüssel, den 8. Dezember 2014
(OR. en)

15913/14

VISA 305
TU 25

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 12331/14 VISA 198 TU 14 + ADD1 (RESTREINT UE)
(COM(2014) 492 final)

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Tunesien im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Tunesien andererseits über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa für Kurzaufenthalte

1. Die Kommission hat dem Rat am 31. Juli 2014 eine Empfehlung zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Tunesien andererseits über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa für Kurzaufenthalte zusammen mit Verhandlungsrichtlinien (siehe Dok. 12331/14 VISA 198 TU 14 + ADD 1 (RESTREINT UE)) übermittelt.
2. Im Anschluss an die Prüfung der Empfehlung und der Verhandlungsrichtlinien durch die Gruppe "Visa" am 17. September, am 13. Oktober und am 21. November 2014 wurde festgestellt, dass – unter Vorbehalt der Streichung des Bezugs auf "Personen, die aus medizinischen Gründen einreisen" in den Verhandlungsrichtlinien – grundsätzlich Einvernehmen über den Entwurf der auf der Grundlage der Kompromisslösung des Vorsitzes geänderten Verhandlungsrichtlinien (Dok. 15085/14 (RESTREINT UE)) besteht.

3. Dementsprechend wurden die Verhandlungsrichtlinien für die Kommission (siehe Dok. 15912/14 (RESTREINT UE)) auf dieser Grundlage ausgearbeitet.
4. Parallel zu dem Visaerleichterungsabkommen soll der Rat zudem einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung der Kommission zur Aushandlung eines Rückübernahmevertrags mit der Republik Tunesien annehmen¹.
5. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden², nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland³ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
7. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird gebeten, den Rat zu ersuchen, dass dieser auf einer seiner nächsten Tagungen unter Punkt A der Tagesordnung den Beschluss des Rates in der Fassung des Dokuments 16057/14 VISA 312 TU 28 (RESTREINT UE) annimmt, in dem Bezug auf die Verhandlungsrichtlinien (Dok. 15912/14 (RESTREINT UE) genommen wird.

¹ Siehe Dokument 15141/14 MIGR 143 TU 22.

² ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

³ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.